

# Schulgeldtabelle für das Schuljahr 2024/25

Diese Schulgeldtabelle ist in Verbindung mit dem Schulvertrag und der aktuellen Schulgeldordnung gültig.

## Monatlicher Elternbeitrag

Jahresbruttoeinkommen	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II
bis 29.999 €	100 €	100 €
30.000 € bis 34.999 €	158 €	168 €
35.000 € bis 39.999 €	210 €	231 €
40.000 € bis 44.999 €	263 €	294 €
45.000 € bis 49.999 €	315 €	357 €
50.000 € bis 54.999 €	368 €	420 €
55.000 € bis 59.999 €	420 €	483 €
60.000 € bis 65.999 €	473 €	546 €
66.000 € bis 69.999 €	525 €	609 €
70.000 € bis 74.999 €	578 €	672 €
75.000 € bis 79.999 €	630 €	735 €
80.000 € bis 84.999 €	683 €	798 €
85.000 € bis 89.999 €	735 €	861 €
90.000 € bis 94.999 €	788 €	867 €
95.000 € bis 99.999 €	840 €	872 €
ab 100.000 €	945 €	998 €

Kosten für nicht-verpflichtende Angebot oder Veranstaltungen wie z.B. Exkursionen, Klassenfahrten oder Mittagessen sind nicht in den Schulgebühren enthalten.

## Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr entspricht einem Monatsbeitrag der festgesetzten Schulgebühr und stellt eine einmalige Zahlung dar. Bei einem Bruttojahreseinkommen von bis zu 29.999 € wird die Aufnahmegebühr im ersten Schuljahr verrechnet.

## Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten sind nicht im Schulgeld enthalten. Schülerinnen und Schüler haben jedoch die Möglichkeit, die Selbstbedienungsmensa der Hochschule Berlin International während aller Pausen zu nutzen. Weitere Informationen über das Angebot und Preise erhalten Sie im Schulbüro.

## Ermäßigungen

- Besuchen Geschwister zeitgleich das Mentora Gymnasium, werden folgende Geschwisterermäßigungen gewährt: 25% für das zweite Kind, 50% für das dritte Kind, 75% für weitere Kinder. Das Schulgeld für das älteste Kind ist vollständig zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und Gebühren für weitere Leistungen sind vom Geschwisterrabatt ausgenommen.
- Für jedes weitere Familienmitglied der/die einen Bildungsgang innerhalb der Gruppe des BAU-Global-Netzwerks besucht, wird, auf schriftlichen Antrag, eine Ermäßigung gewährt.

## SCHULGELDORDNUNG

### § 1 ERHEBUNG VON SCHULGELD

Schulen in freier Trägerschaft verwalten eigenständig ihre Finanzen und erhalten dafür Zuschüsse vom jeweiligen Bundesland. Diese Zuschüsse decken jedoch nur einen Teil der Gesamtkosten des Schulbetriebs ab. Um die verbleibenden Kosten zu decken, erheben Schulen in freier Trägerschaft ein Schulgeld. Das Mentora Gymnasium setzt auf eine einkommensabhängige Schulgeldregelung und gewährt zudem einen Geschwiterrabatt, um allen Einkommensgruppen einen gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen. Es ist zu beachten, dass Verpflegungskosten und mögliche zusätzliche Gebühren für ergänzende Leistungen nicht im Schulgeld enthalten sind.

### § 2 BERECHNUNG DES SCHULGELDES

- 2.1 Zur Berechnung des Schulgeldes wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen berücksichtigt. Die Schulgeldpflichtigen sind der jeweilige Schüler / die jeweilige Schülerin und die Vertragspartner im Schulvertrag.
- 2.2 Das Schulgeld ist einkommensabhängig. Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielten positiven Einkünfte (z. B. positive Einkünfte des Kalenderjahres 2023 für das Schulgeld im Schuljahr 2024/2025). Für die Berechnung des Schulgeldes gelten die nachfolgenden Einkunftsarten als positive Einkünfte:
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
  - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieben
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktienkursgewinne)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - Einkünfte aus sogenannten Mini-Jobs
  - Renten
  - Stipendien
  - Unterhaltsleistungen
  - Mutterschaftsgeld
  - Elterngeld
  - Kindergeld
  - Krankengeld
  - Verletztengeld
  - Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfall, Wohngeld),
  - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen

Sollten die Vertragspartner ihre Einkommensnachweise nicht vorlegen wollen, wird der Maximalbetrag gemäß der Schulgeldtabelle als Schulgeld für das kommende Schuljahr festgelegt.

Ab einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000,00 EUR ist die Vorlage von Einkommensnachweisen nicht mehr erforderlich.

- 2.3 Die Einkommensermittlung erfolgt für jedes Schuljahr auf der Grundlage der erforderlichen Einkommensnachweise für das letzte Kalenderjahr. Die Schulgeldpflichtigen geben für jedes Schuljahr fristgemäß bis zum 30. April des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, eine unterschriebene Einkommenserklärung und die erforderlichen Einkommensnachweise ab.

Die erforderlichen Einkommensnachweise umfassen:

- 1) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit:

Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres

ODER

Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres UND

Lohnsteuerjahresbescheinigung bzw. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers des letzten Kalenderjahres

Bei Vorlage des Einkommenssteuerbescheides wird der Gesamtbetrag der Einkünfte zugrunde gelegt. Sobald ein Einkommensteuerbescheid vorliegt, muss dieser nachgereicht werden. Andernfalls ist von den Vertragspartnern eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung über die Höhe des Bruttofamilienjahreseinkommens erforderlich sowie darüber, dass keine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde und für die beiden vergangenen Jahre auch nicht eingereicht werden wird.

- 2) Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit:

Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres

ODER

Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres UND

Auskunft über das Betriebsergebnis des letzten Kalenderjahres durch den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer

- 3) Bei allen anderen Einkunftsarten oder bei verschiedenen gleichzeitig vorliegenden Einkunftsarten sind die jeweiligen Einzelnachweise abzugeben.

- 2.4 Wenn bis zum 30. April des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, für das letzte Kalenderjahr unvollständige Einkommensnachweise eingereicht wurden, wird der Maximalbetrag lt. Schulgeldtabelle als Schulgeld für das nächste Schuljahr angesetzt. Die fehlenden Unterlagen können bis spätestens zum 30. Juni eines Schuljahres nachgereicht werden, damit das Schulgeld rückwirkend angepasst und eventuell zu viel gezahlte Beiträge zurückerstattet werden können. Unterlagen, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt und es wird der Schulgeldbescheid mit dem Maximalbetrag lt. Schulgeldtabelle für dieses Schuljahr endgültig rechtswirksam.
- 2.5 Anträge auf Schulgeldermäßigung oder- befreiung können in begründeten Härtefällen an die Geschäftsführung des Mentora Gymnasiums gestellt werden. Die Antragsstellung lässt bestehende Schulgeldbescheide bis zu einer Entscheidung der Geschäftsführung unberührt.
- 2.6 Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, erhebliche Erhöhungen des Bruttojahreseinkommens (10% und mehr) unverzüglich anzugeben. Nach Prüfung der Angaben werden die Schulgebühren gegebenenfalls angepasst.
- 2.7 Änderungen der Schulgeldtabelle werden mindestens drei Monate zuvor angekündigt und erfolgen nur zum Schuljahresbeginn.

### § 3 ZAHLUNG DES SCHULGELDES

- 3.1 Das einkommensabhängige Schulgeld wird als Jahresbeitrag für ein Schuljahr berechnet und erhoben. Es ist zu Beginn des Schuljahres fällig und kann in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich gezahlt werden. Dabei gilt als Zahlungszeitraum das offizielle Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils spätestens zum 1. Werktag eines Monats zu entrichten. Jahreszahler erhalten 2% Skonto.
- 3.2 Alle sonstigen Kosten für zusätzliche Leistungen gemäß § 1.4 der Schulgeldordnung sind nach erfolgter Absprache mit den Vertragspartnern im Voraus fällig und zur jeweiligen Fälligkeit zu entrichten.
- 3.3 Für jede Mahnung aufgrund verspäteter Zahlung werden 15 EUR als pauschalisierte Mahnkosten berechnet. Weiterer Verzugsschaden bleibt möglich.
- 3.4 Bei einer ordentlichen Kündigung des Schulvertrages zum 31. Januar bzw. 31. Juli endet die Zahlungspflicht zu diesem Zeitpunkt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages durch den Träger bleibt die Zahlungspflicht der Schulgeldpflichtigen bestehen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung möglich gewesen wäre. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Schulgeldpflichtigen endet die Zahlungspflicht mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.
- 3.5 Für die Zahlung des Schulgeldes und aller weiteren Kosten haften die Vertragspartner als Gesamtschuldner.
- 3.6 Eine Erstattung des Schulgeldes sowie aller weiteren Kosten aufgrund von Fehlzeiten der Schüler/Schülerin, sonstigen Ausfallzeiten oder nicht erfolgter Inanspruchnahme des Bildungs- und Betreuungsangebotes ist nicht vorgesehen.

### § 4 DATENSCHUTZ

- 4.1 Alle abgegebenen Einkommensnachweise und Unterlagen zur Berechnung des Schulgeldes unterliegen den gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Sie sind ausschließlich den für die Berechnung des Schulgeldes zuständigen Mitarbeiter / Mitarbeiterin in der Verwaltung des Mentora Gymnasiums zugänglich.
- 4.2 Mit der Abgabe der Einkommensnachweise und Unterlagen zur Berechnung des Schulgeldes erteilen die Schulgeldpflichtigen die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung derjenigen Daten, welche die Bezugsgröße für die Berechnung des Schulgeldes bilden.

Turgut Tülü

